BEBAUUNGSPLAN NR. II/2/27.02

„Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“

AUSWERTUNG DER FÖRMLICHEN BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 – nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Schildesche am 16.01.2025 – die Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. II/2/27.02 und die 268. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur zusätzlichen Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB und die zusätzlich erfolgte öffentliche Auslegung wurden vom 20.02.2025 bis zum 24.03.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 20.02.2025 bis zum 27.03.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB,

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,

3. Übersicht der redaktionellen Ergänzungen und Änderungen nach der Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf des Bebauungsplanes:

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (ohne Maßstab)
Stand: Dezember 2024



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Stand: Entwurf, Dezember 2024





1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1. Von der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Veröffentlichung im Internet des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. II/2/27.03 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ und zur 268. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025 eine Stellungnahme verfasst worden.

EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
EINWENDER 1 22.03.2025	Gegen die Bebauung eines Feuerwehrgerätehauses lege ich Widerspruch ein, aus folgenden Gründen: Die Westerfeldstraße ist eine sehr belebte Straße mit viel Verkehr aller Art. Aber das können die Planer ja nicht wissen, Sie planen ja auf einem Stück Papier am Schreibtisch. Denn sonst kann man nicht auf die irrsinnige Idee kommen, dort noch ein Feuerwehrhaus zu bauen. Auf die Westerfeldstraße mündet die Stapelbrede 2 Bushaltestellen Fuß- und Radweg von der Stapelbrede kommend eine Fußgängerampel eine Stichstraße zum ehemaligen Freibad Schildesche UND DAS ALLES AUF DEN EINHUNDERT METERN Betr. Bushaltestellen ========== die erst kürzlich an die Einmündung Stapelbrede verlegte Bushaltestelle befand sich schon einmal an dieser Stelle. Sie wurde vor ca. 50 Jahren weiter nach hinten verlegt mit der Begründung, daß dieser Standort wegen des Verkehrsaufkommens hinderlich und zu gefährlich sei, da die Sicht der Busfahrer eingeschränkt wird, die in die Stapelbrede ein- und ausfahren. Obwohl die Leute auf die öffentlichen Verkehrsmittel gedrängt werden, läßt man sie ohne Schutz im Regen stehen und erhöht gleichzeitig die Gebühren. Da fragt man doch, wer verzapft eigentlich diesen Schwachsinn. Aus Platzmangel ist eine Busspur jetzt so nicht mehr möglich. Durch diese Verkehrspolitik wird der Eindruck erweckt, das Autofahren so unbequem wie möglich zu machen. UND DAS ALLES AUF DEN EINHUNDERT METERN	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die verkehrlichen Belange umfassend abgewogen. Die Westerfeldstraße ist eine stark frequentierte Straße mit verschiedenen Verkehrsteilnehmern, weshalb eine sorgfältige Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses durch das zuständige Fachamt erfolgte. Im weiteren Verfahren, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren, wird die verkehrliche Situation abschließend betrachtet. Nach Einschätzung des Amtes für Verkehr ist die Installation eines Wechselverkehrszeichens am Standort grundsätzlich realisierbar. Dieses würde im Einsatzfall eine sichere und geordnete Verkehrsführung gewährleisten und die Verkehrssicherheit für alle Beteiligten sicherstellen. Die **Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Bushaltestelle in Richtung Schildesche wurde im Zuge der Planung des Feuerwehrgerätehauses verlegt, um den Ein- und Ausfahrtsbereich der Einsatzfahrzeuge verkehrssicher zu gestalten. Die neue Lage dient somit der Erhöhung der Verkehrssicherheit – sowohl für den öffentlichen Verkehr als auch für die Freiwillige Feuerwehr im Einsatzfall. Die Verlegung wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und MoBiel vorgenommen. Zwar ist durch die Verlegung die Einrichtung einer separaten Busspur aktuell nicht mehr möglich, jedoch wurde diese Entscheidung im Rahmen der gesamthaften verkehrlichen Abwägung getroffen. Der Hinweis auf den fehlenden Wetterschutz wird aufgenommen. Ziel bleibt

	Die andere Haltestelle ist an der selben Stelle geblieben. Weil es "politisch gewollt" ist hat man dort allerdings auch die Bushaltespur entfernt um den Verkehr während des Aus- und Einsteigens auszubremsen. Da fragt man sich, was in den Köpfen der Planer vorgeht, die solche Entscheidungen treffen?	es, die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs weiterhin attraktiv und gleichzeitig mit den Anforderungen des Brandschutzes im Löschbezirk und der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen.
	Betr. Fuß- und Radweg und Fußgänger-Ampel ========== Dieser Weg wird von Schülern per Rad, Rollern und Sparziergängern genutzt.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Stichstraße Altes Freibad Schildesche ========== Was sich hier alles bewegt sucht seines gleichen. Die Straße stößt auf den Wander- und Radfahrweg zur Uni und zum Obersee. Die Stadt hat einen Grillplatz und einen Spielplatz eingerichtet beides wird gut genutzt. Auf dem Parkplatz steht ein Glaskontainer und ein Kleidersammelstelle, eine Wasserzapfstelle für die Kanalreinigung, reger Verkehr der Stadt mit ihren Fahrzeugen und als Parkplatz für Wanderleute und solche, die einfach nur hin- und herfahren. Und nicht zu vergessen die vielen Hundeliebhaber, die mehrmals, manche 3x täglich mit dem Auto "Gassi" fahren und die Umgegend durch ihre Liebsten „vergolden“ lassen. Wiese betreten nicht zu empfehlen. Und nun soll noch ein Feuerwehrhaus gebaut werden um das Chaos perfekt zu machen. So macht Planen doch Spaß. UND DAS ALLES AUF DEN EINHUNDERT METERN	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die vielfältigen Nutzungsansprüche der Umgebung wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend abgewogen. Ein zentral gelegener Standort mit guter Verkehrsanbindung ist erforderlich, um die im Brandschutzbedarfsplan festgelegte Hilfsfrist in den Außenbezirken Bielefelds sicherzustellen. Die freiwillige Feuerwehr spielt dabei eine entscheidende Rolle. Um den Verkehrsfluss und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, wurde bereits eine verkehrliche Einschätzung vorgenommen. Gemäß dieser kann durch die Installation eines Wechselverkehrszeichens eine sichere und geordnete Verkehrsführung im Einsatzfall gewährleistet werden. Weitere verkehrslenkende Maßnahmen werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft und bei Bedarf ergänzt.
	Dafür nehmen Sie den Leuten das Grabeland weg auf dem sie preiswert ihr Gemüse anbauen können. Das ist so einfach, die werden sich nicht wehren. Das nenne ich sozial. Gehört dieses Objekt auch zu den vielen undurchdachten, mit dem Kopf durch die Wand Objekten, gegen den Willen der Bürger, die Sie einmal gewählt haben? Und das alles wird durch Steuergelder bezahlt. Die Liste ist lang. Ganz zu schweigen von den ca. 8OOO angekündigten Baustellen in 2025. Übrigens Zufahrtsstraßen der Feuerwehr auf die Westerfeldstraße werden doch nicht vergessen? Das macht das Chaos dann noch unübersichtlicher.	Die **Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses ist eine entsprechende Flächengröße erforderlich, wie eine zuvor durchgeführte Machbarkeitsstudie gezeigt hat. Um die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicherzustellen, müssen Flächen in der erforderlichen Größe in Anspruch genommen werden. Insgesamt befinden sich südlich der Westerfeldstraße 206 Grabelandparzellen. Um das Bauvorhaben zu realisieren ist die Aufgabe von 22 Grabelandparzellen erforderlich. Dies wurde mit den Nutzenden kommuniziert. Es wird für einen entsprechenden Ausgleich gesorgt.

	Apropos Feuerwehr ========== Spaziergänger entdeckten am 7.Juni 2024 auf dem Parkplatz ein Feuer, gelegt durch Jugendliche, die die Pappelblüten in Brand gesteckt hatten und riefen die Feuerwehr / Polizei. Nach und nach trafen 5 Feuerwehrwagen, zwei Rettungswagen und eine Polizeistreife ein. Die, so weit es möglich war, alle in die Stichstraße Altes Freibad einbogen. Die Fußgänger hatten bis zum Eintreffen der Feuerwehr das Feuer bereits gelöscht. Nach allen Projekten, die bisher gegen den Willen der Bürger entschieden wurden, ist zu befürchten, daß ein weiteres entsteht. Zeugnis einer katastrophalen Bielefelder Verkehrspolitik ist unter anderem, Zufahrtsstraßen einer Stadt einspurig anzulegen. Auf die Idee wären nicht einmal die Schildbürger gekommen. Damit treibt man seine Bürger in angrenzende Städte um die Einkäufe zu tätigen. Dort gibt es noch gebührenfreie Parkplätze.	Die Erschließung erfolgt mittels einer Zu- und Abfahrt von der Westerfeldstraße. Die **Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Der geschilderte Vorfall zeigt, dass es im Umfeld bereits zu einem Brandereignis gekommen ist. Dieses Ereignis unterstreicht die Notwendigkeit eines gut erreichbaren und zeitgemäß ausgestatteten Feuerwehrstandorts in diesem Bereich. Der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses dient der Verbesserung der Einsatzfähigkeit und der schnellen Reaktionszeit der Feuerwehr in Brandfällen. Die Zufahrtsmöglichkeiten zum geplanten Standort wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Der Standort ist einsatztaktisch sinnvoll gewählt, da er eine schnelle Erreichbarkeit des Einsatzgebietes ermöglicht. Um die Verkehrssicherheit im Einsatzfall zu erhöhen, wird unter anderem die Installation eines Wechselverkehrszeichens vorgesehen. Weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Kritik an der allgemeinen Verkehrspolitik der Stadt sowie an gebührenpflichtigen Parkplätzen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu Bebauungsplanentwurf Äußerungen vorgebracht worden. Diese werden im Folgenden tabellarisch mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt. Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4	**UMWELTAMT** 11.04.2025	**<u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u>** In den textlichen Festsetzungen ist im Nutzungsplan sowie auf Seite B – 7 des Textteils die CEF-Maßnahme unter 4.2.1 zu ersetzen durch: *Die an den abzureißenden Gebäuden befindlichen Nistkästen (für Fledermäuse und Vögel) müssen vor Gebäudeabbruch außerhalb der Vogelbrutzeit sowie während der Überwinterungsphase von Fledermäusen, also zwischen November bis Ende Februar, an Gebäude* *oder Bäume in das angrenzende Grabeland umgehängt werden.* In den Hinweisen im Nutzungsplan sowie im Textteil auf S. B – 10 sind die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter der Überschrift *Artenschutz* zu ersetzen: **Artenschutz** **Fällzeitbeschränkung** Um das Töten oder Verletzen des Bluthänflings, des Girlitzes sowie von weitverbreiteten Vogelarten zu vermeiden, sind Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch einen Fachgutachter sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind. (§44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) **Abbruch- und Bauzeitenbeschränkung**	Der **Anregung wird gefolgt** und die textlichen Festsetzungen im Nutzungsplan sowie im Textteil entsprechend angepasst. Der **Anregung wird gefolgt** und die textlichen Festsetzungen im Nutzungsplan sowie im Textteil entsprechend angepasst.

		Um das Töten oder Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, müssen die Gebäude mit Quartierseignung während der Überwinterungsphase der Fledermäuse **zwischen dem 1. November bis 28./29. Februar** abgebrochen werden. Ist dies nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden. (§44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) Die Informationen zur städtischen Ausgleichsfläche sind im Umweltbericht, in der Begründung (B – 16) und in den Hinweisen (Nutzungsplan und Textteil S. B -10 unter der Überschrift Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) zu ergänzen: *Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 14.638 Biotoppunkten erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 038/012, Gemarkung Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430. Auf der Ersatzfläche erfolgt eine ökologische Aufwertung in Form einer Grünlandextensivierung, welche durch die Stadt Bielefeld durchgeführt und im Anschluss dauerhaft gepflegt wird.* **<u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</u>** Es bestehen keine Bedenken. **<u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u>** **Abwasser-/ Niederschlagswasserbeseitigung gem. §44 LWG, § 55 Abs. 2 WHG** Es bestehen keine Bedenken.	Der **Anregung wird gefolgt** und die Begründung sowie der Umweltbericht und die Hinweise im Nutzungsplan und im Textteil entsprechend angepasst. Es ist keine Abwägung erforderlich. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.7 a	**BEZIRKS-REGIERUNG DETMOLD DEZERNAT 33 B**	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwas-	Es ist keine Abwägung erforderlich.

	18.03.2025 B-Plan	serschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	
	18.03.2025 FNP	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken. Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) 1. Im Rahmen der weiteren Planungen sind Bodenversiegelungen, insbesondere von schutzwürdigen Böden, auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. 2. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. 3. Für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche in den weiteren Verfahren auch unter Aspekten des Bodenschutzes (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.) festzulegen.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Bodenversiegelung ist bereits auf das notwendige Maß begrenzt. Durch Festsetzungen, wie beispielsweise die Verwendung wasserdurchlässiger Stellplätze, wird die Versickerung gefördert und die Versiegelung reduziert. Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Im Zuge des zum Entwurfsbeschluss erstellten Umweltberichts wurden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt. Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 14.638 Biotoppunkte erforderlich. Diese Kompensation kann auf einer Ausgleichsfläche aus dem städtischen Ersatzflächenpool erfolgen. Eine vertragliche Regelung hierzu wird bis zum Satzungsbeschluss getroffen.

		4. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Ein entsprechender textlicher Hinweis besteht bereits.
		Begründung: Die Bezirksregierung Detmold als obere Bodenschutzbehörde ist zuständig für Anlagen nach § 2 ZustVU, sogenannte Zaunanlagen. Soweit für Grundstücke der vorgenannten Anlagen, bis zum 31.12.2009, bereits Einträge in einen Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst worden sind, bleibt für diese Flächen oder Teilflächen die kreisfreie Stadt / der Kreis zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU). Für die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange hinsichtlich vorsorgenden Bodenschutzes, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten außerhalb von Zaunanlagen sind die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig (Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU). Nach einem Abgleich mit den GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind für den o.a. Planbereich keine Zaunanlagen registriert (vergl. a. Anlage Karte).	Die **Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
		Zur Thematik Bodenschutz ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld im Verfahren zu beteiligen.	Der **Anregung wurde gefolgt** und die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld beteiligt.
		Hierzu wird nachrichtlich auf folgende zu beachtende Bodenschutzaspekte hingewiesen:	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
		• Altlasten Nach einem Abgleich mit dem GIS-Kartenwerk des Dez. 52 sind für das Plangebiet keine Einträge im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld erfasst.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
		• Fläche Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

		Der Planbereich der FNP Änderung umfasst eine Fläche von 0,3 ha und unterscheidet sich von der Größe des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ (0,5 ha). Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Änderungsbereich derzeit als “Grünfläche“ dargestellt. Künftig ist eine Ausweisung als „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorgesehen. Für das Schutzgut Fläche konnten Im Umweltbericht keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.	
		• Schutzwürdige und naturnahe Böden Im Rahmen der Planungen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen (Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW). Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW sind die Böden vom Bodentyp Gley-Parabraunerde und Parabraunerde als schutzwürdige fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Darüber hinaus können die bisher unversiegelten Grünflächen noch als weitgehend natürliche Böden bewertet werden. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, all-gemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Bodenversiegelung ist bereits auf das notwendige Maß begrenzt. Durch Festsetzungen, wie beispielsweise die Verwendung wasserdurchlässiger Stellplätze, wird die Versickerung gefördert und die Versiegelung reduziert.
		Für das Schutzgut Boden konnten Im Umweltbericht keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
		• Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

		• Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen Für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sollte die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen auch unter Aspekten des Bodenschutzes erfolgen (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.) / (vergl. a. Hinweis 3). • Mitteilungspflicht Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde (vergl. a. Hinweis 4).	Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein entsprechender textlicher Hinweis besteht bereits.
2.12	**Stadtwerke Bielefeld GmbH** **Netzsysteme und -informationen (NA1)** 25.03.2025	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen vorzubringen, da unsere Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.	Die **Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen (Nr. gemäß Beteiligungsliste – TÖB)

1.3 Immobilienservicebetrieb – 230 -
1.5 Feuerwehramt – 370.01 – Zivil- und Katastrophenschutz
1.6 Feuerwehramt -–370.31 – Vorbeugender Brandschutz
1.11 Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt – 530.3 -
1.12 Büro für Sozialplanung -540-
1.13 Bauamt - 600.21 – Gesamträumliche Planung
1.14 Bauamt I Team Stadterneuerung - 600.22 -
1.17 Bauamt – Stadtbild- und Denkmalpflege – 600.33-
1.23 Umweltbetrieb I Stadtgrün und Friedhöfe -700.6-
2.1b Polizeipräsidium Bielefeld - Direktion V/Führungsstelle - Anhörung
2.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW
2.7b Bezirksregierung Detmold Dezernat 53
2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW
2.13 moBiel GmbH
2.14 BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
2.30 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb
2.36 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
2.40 Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e. V.

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER FÖRMLICHEN BETEILIGUNGEN ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung im Internet ergeben sich gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen. Es handelt sich hierbei lediglich um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen, die der Klarstellung dienen und somit nicht die Grundzüge der Planung betreffen. Auf dieser Grundlage wurde der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung abschließend als Satzungen erarbeitet.

ÜBERSICHT DER REDAKTIONELLEN ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER PLANUNTERLAGEN NACH DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Planzeichnung
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Anpassung der Festsetzung 4.2.1 (CEF-Maßnahme)
- Anpassung des Hinweises zum Artenschutz
- Ergänzung eines Hinweises zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Austausch der Katastergrundlage

Textliche Festsetzungen
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Anpassung der Festsetzung 4.2.1 (CEF-Maßnahme)
- Anpassung des Hinweises zum Artenschutz
- Ergänzung eines Hinweises zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Begründung
- Anpassung Kapitel 6.2 zur CEF-Maßnahme
- Ergänzung einer separaten Kapitelüberschrift zum Stadtklima und zur Klimaanpassung